

BGBI 599/1988

Anpassung des Finanzstrafgesetzes an das Jugendgerichtsgesetz 1988

Aufhebung der oberen Altersgrenze bei der Zurechnungsunfähigkeit, Anpassung der allgemeinen Bestimmungen, der Bestimmungen für das gerichtliche und finanzstrafbehördliche Finanzstrafverfahren, Anpassung an den Entfall der Erbenhaftung für Geldstrafen und Verfahrenskosten

§ 7 Abs 3 (Zurechnungsunfähigkeit)

§ 24 (Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten)

§ 26 Abs 1 (bedingte Strafnachsicht, bedingte Entlassung)

§ 41 Abs 1 (Strafverschärfung bei Rückfall): neunzehntes Lebensjahr statt achtzehntes

§ 47 Abs 1 (Strafverschärfung bei Rückfall) : neunzehntes Lebensjahr statt achtzehntes

§ 180 Abs 1 (Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche):
Änderung Zitat

§ 181 Abs 1 geändert, **Abs 3** angefügt (Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche, Untersuchungshaft)

§ 184 (IX. Hauptstück des JGG 1988 gilt sinngemäß für Personen, die bei Haftantritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

§ 185 Abs 7 (Gnadenrecht): Änderung Zitat

§ 225 entfällt (Wiederaufnahme des Verfahrens nach Tod des Verurteilten)